

voraus geplant hatte, kam sie auf den Gedanken, die Dauer ihrer Krankschreibung eigenmächtig zu verlängern. Sie änderte das Datum des 18.03.1975 auf dem Arbeitsbefreiungsschein mittels Kugelschreibers in das Datum "28.03*1975" ab und reichte diesen abgeänderten Arbeitsbefreiungsschein am 29.03.1975 beim Betrieb ein. Fräulein Richter hoffte, daß die Abänderung nicht bemerkt und sie für die Zeit vom 19.03.1975 bis 28.03.1975 ungerechtfertigt Krankengeld und Lohnausgleich erhalten würde. In ihrer kriminalpolizeilichen Befragung (Bl. 3 d.A.) gab sie an, daß sie diese Gelder gut hätte gebrauchen können, da sie infolge der von ihr gebuchten Auslandsreise knapp mit Geldmitteln sei. Da die Abänderung auf dem Arbeitsbefreiungsschein von der Sozialversicherungsstelle des Betriebes bemerkt wurde, kam es nicht zur Zahlung des ungerechtfertigten Krankengeldes und Lohnausgleiches.

Fräulein Richter hat sich mit ihren Handlungen der Urkundenfälschung - in der Form der Verfälschung einer echten Urkunde - und des versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums schuldig gemacht. Dem Betrieb und der SVK wären, falls die Verfälschung des Arbeitsbefreiungsscheines unbemerkt geblieben wäre, zugunsten von Fräulein Richter 128 Mark Schaden an ungerechtfertigt gezahlten Geldern entstanden.

Fräulein Richter sieht ein, sich falsch verhalten zu haben. Sie ist bereit, ihr Verhalten durch Mitwirkung an Sonderentsätzen für die vor dem Betrieb stehenden Exportverpflichtungen wiedergutzumachen.